

## B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen. Assainissement des entreprises de chemins de fer.

### BESCHLÜSSE DER ZIVILABTEILUNGEN DÉCISIONS DES SECTIONS CIVILES

#### 71. Auszug aus dem Beschluss der II. Zivilabteilung vom 13. Dezember 1922 i. S. Berninabahn.

Art. 16 Ziff. 2 GGV: Anfangspunkt der Stundungsfrist ist nicht der jeweilige Zinsfälligkeitstermin, sondern der Zeitpunkt der Gläubigerversammlung.

Art. 16 Ziff. 3 GGV umfasst auch den Nachlass bloss des Verzugszinses für gestundeten vertraglichen Zins.

Art. 16 Ziff. 4 GGV: Die Umwandlung des festen Zinsfusses in einen vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss kann auch im Sinne blosser Stundung der nicht aus dem Betrieb herausgewirtschafteten Zinsen (eventuell mit dem Nachlass des Verzugszinses) erfolgen.

Abgesehen von der Bezeichnung des Vertreters der Obligationäre zielen die der Obligationärversammlung vorgelegten Anträge einzig auf Stundung verfallener Zinsen für die Dauer von 5 Jahren ohne Verzugszinsberechnung und Umwandlung des festen Zinsfusses in einen vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss für die Dauer von 3 1/2 Jahren ab, wobei der allfällige Ausfall ebenfalls nur gestundet wird, wiederum ohne Verzugszinsberechnung. Bezüglich der Stundung verfallener Zinsen sieht Art. 16 Ziff. 2 GGV vor, dass sie nur bis höchstens 5 Jahre verbindlich ist. Als Anfangstermin der Stundungsfrist kann dabei nicht etwa der jeweilige Zinsfälligkeitstermin, sondern muss für alle bereits verfallenen Zinsen einheitlich der Zeitpunkt der Abhaltung der Gläubigerversammlung angesehen werden, m. a. W.: es ist die Zeit, während welcher die Obliga-

tionäre dadurch, dass sie die Zinsforderung nicht rechtlich geltend machten, freiwillig Stundung gewährten, an diese 5 Jahre nicht anzurechnen. Andernfalls wäre mit Bezug auf Zinsen, welche schon seit längerer Zeit verfallen sind, die Sanierungsmassnahme der Stundung überhaupt nicht mehr oder doch nur mit einer ganz unzumutbaren zeitlichen Beschränkung möglich, wofür die GGV keinen Anhaltspunkt abgibt. Der Verzicht auf den Verzugszins für den gestundeten Zins wird durch Art. 16 Ziff. 3 GGV gedeckt, indem dort gänzlicher Zinsnachlass, bis auf höchstens 5 Jahre verbindlich vorgesehen ist, d. h. der Verzicht auf den stipulierten Zins, was eine weit einschneidendere Massnahme darstellt als der Nachlass bloss des Verzugszinses für jenen Zins. Die Umwandlung des festen Zinsfusses in einen vom Betriebsergebnis abhängigen, bis zu höchstens 10 Jahren verbindlich, sieht Art. 16 Ziff. 4 GGV vor. Dabei wird freilich nur an den Nachlass des aus dem Betrieb nicht herausgewirtschafteten Zinses gedacht worden sein. Demgegenüber stellt sich die blosser Stundung dieses Teiles des stipulierten Zinses für 3 1/2 Jahre, also für eine kürzere als die dort vorgesehene Maximalfrist, sei es auch unter Verzicht auf den Verzugszins, als ein Minus dar, das durch jene Vorschrift ebenfalls gedeckt erscheint. Die beantragten Eingriffe in die Gläubigerrechte sind demnach auch für die nicht zustimmenden Obligationäre verbindlich, da sie nach den sub Fakt. C mitgeteilten Abstimmungsergebnissen an der Obligationärversammlung selbst die Zustimmung der Vertreter von mehr als der Hälfte und durch das nachträgliche schriftliche Abstimmungsverfahren die Zustimmung der Vertreter von mehr als drei Vierteln des Anleihenskapitals auf sich vereinigten. Für die Bezeichnung eines Vertreters der Obligationäre aber hätte es einer irgendwie qualifizierten Mehrheit überhaupt nicht bedurft.